



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997.
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990.
3. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990.
4. Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977.
5. Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993, Stand 19.12.1994.
6. Hessische Garagenordnung (GaVO) vom 16.11.1995.
7. Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.03.1993.
8. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987, zuletzt geändert am 26.08.1998.
9. 3. Wärmeschutzverordnung (WSchVO '92) vom 01.01.1995.

A PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

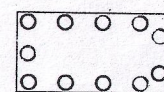


Öffentliche Grünfläche



Spielplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Planzeichen ohne festsetzenden Charakter



Grundstücksgrenzen, Grenzsteine und Flurstücksnummern

B

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

1.1

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Verwendung von Nadelgehölzen ist auf gemeindeeigenen Flächen grundsätzlich ausgeschlossen.

Im Bereich des Spielplatzes sind mindestens fünf landschaftstypische Laubbäume (1. Ordnung) anzupflanzen und zu unterhalten.

C

HINWEISE

1.

Denkmalschutz - Bodenfunde

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 DSchG). Die Anzeigepflicht gem. § 20 DSchG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen.

2.

Verwertung von Niederschlagswasser

Die Niederschlagswasserableitung ist grundsätzlich auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Gering verschmutztes Niederschlagswasser ist - je nach der verfügbaren Fläche, der Durchlässigkeit des Untergrundes und den Grundwasserverhältnissen - örtlich in geeigneter Form zur Versickerung zu bringen.

D

AUFSTELLUNGS- UND BESCHLUSSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschuß

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Tann am 26.06.1998 beschlossen. Der Beschluß wurde am 12.02.1999 öffentlich bekanntgemacht.

2. Bürgerbeteiligung

Der Termin der Bürgerbeteiligung wurde am 12.02.1999 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 22.02.1999 bis 23.03.1999.

3. Behördenbeteiligung

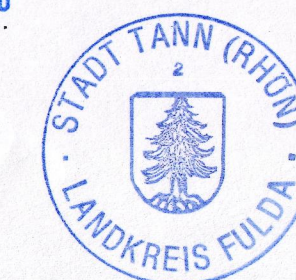
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 11.02.1999.

4. Offenlegungsbeschluß

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Tann am 29.01.1999 beschlossen. Der Planentwurf mit Begründung hat in der Zeit vom 22.02.1999 bis 23.03.1999 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 12.02.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Tann, den 16. Juni 2000

(Siegel)



Herchenhan, Bürgermeister

5. Satzungsbeschluß

Der Bebauungsplan mit Begründung ist als Satzung gem. § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Tann am 24.09.1999 beschlossen worden.

Tann, den 16. Juni 2000

(Siegel)



Herchenhan, Bürgermeister

6. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung am 16. Juni 2000 in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Tann (Bauabteilung) bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Tann, den 16. Juni 2000

(Siegel)



Herchenhan, Bürgermeister



2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „AM TANNENWEG“ STADT TANN - STT TANN

